Bundesrat Drucksache 260/88

27.05.88

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz

A. Zielsetzung

Die vorliegende Verordnung zielt darauf ab, Verfahrenserleichterungen für bestimmte beitragspflichtige Mühlenbetriebe zu schaffen.

B. Lösung

Die Verordnung paßt die Zeiträume für die Beitragserhebungen von kleineren Mühlen den in der Meldeverordnung Getreide und Zucker vom 24.07.1987 neu festgelegten Terminen an.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger. Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Bundesrat Drucksache 260/88

27.05.88

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 27. Mai 1988

121 (411) - 730 00 - Ab 23/88

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Schäuble

(Dr. Schäuble)

Drucksache 260/88

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz

Vom 1988

Auf Grund des § 10 Abs. 8 des Absatzfondsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1976 (BGBl. I S. 3109) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1976 (BGBl. I S. 2727), die durch die Verordnung vom 10. März 1980 (BGBl. I S. 279) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"Abweichend von Satz 1 wird der Beitrag von Mühlen mit einer jährlichen Vermahlung bis zu 500 t zusammengefaßt jeweils für die Monate Juli bis einschließlich Dezember sowie die Monate Januar bis einschließlich Juni erhoben."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Absatzfondsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1988

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Drucksache 260/88

Begründung

Die Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz enthält Durchführungsvorschriften zur Erhebung von Beiträgen nach § 10 Abs. 3 und 4 des Gesetzes. Durch die vorliegende Änderung sollen Verfahrenserleichterungen für bestimmte beitragspflichtige Betriebe geschaffen werden.
Die Änderung hat keine finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte oder das Verbraucherpreisniveau.

Zu Art. 1

Der Zeitraum für die Erhebung der von kleineren Mühlen zu leistenden Beiträge war gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 auch bisher schon an die in § 2 Abs. 2 der Meldeverordnung Getreide vom 26. Juni 1976 (BGBl. I S. 883) festgelegten Zeiträume angepaßt, um eine rationelle Erfüllung der Meldepflichten zu ermöglichen.

Nachdem die Meldezeiträume wegen der Änderung des EG-Getreidewirtschaftsjahres durch die Verordnung zur Änderung der Meldeverordnungen Getreide und Zucker vom 24. Juli 1987 (BGBl. I S. 1711) auf die Monate Juli bis Dezember und Januar bis Juni festgelegt worden sind, sollen die Zeiträume für die Erhebung der Absatzfondsbeiträge entsprechend angepaßt werden.

Bundesrat Drucksache 260/88 (Beschluß)

08.07.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz

Der Bundesrat hat in seiner 591. Sitzung am 8. Juli 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946